

Entwurf

Verordnung der Österreichischen Ärztekammer mit der die Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über Durchführung und Ausgestaltung der Prüfung ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachprüfungs-Verordnung – SP-VO) geändert wird.

Auf Grund § 4 Abs. 3a und § 117c Abs. 2 Z 11 des Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998 idF BGBl. I Nr. 90/2015, wird verordnet:

Die Sprachprüfungs-Verordnung der Österreichischen Ärztekammer, nach Beschlussfassung der Vollversammlung gemäß § 122 Z 6 Ärztegesetz 1998 mit 1.1.2015 in Kraft getreten, wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

„§ 1. (2) Der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse wird durch die im Folgenden geregelte erfolgreiche Ablegung einer Sprachprüfung erbracht. Die Sprachprüfung kann entfallen, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen zum Beleg ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache erfüllt ist:

- a) drei Jahre Berufstätigkeit im Gesundheitswesen und ständiger Aufenthalt im deutschsprachigen Raum, oder ärztliche Tätigkeit im Gesundheitswesen im deutschsprachigen Raum als Ärztin/Arzt oder als Turnusärztin/Turnusarzt, oder
- b) eine deutschsprachige Matura, oder
- c) ein deutschsprachiges Studium, oder
- d) eine ärztliche Ausbildung und Arzt- oder Facharztprüfung im deutschsprachigen Raum, oder
- e) ein erfolgreich absolviertes Studium der deutschen Sprache.“

2. § 9 Abs. 1 lautet:

„§ 9. (1) Für den mit der Organisation und Durchführung der Sprachprüfung verbundenen Zeit- und Sachaufwand wird eine Prüfungsgebühr eingehoben. Die Höhe der Prüfungsgebühr beträgt € 868,00. Im Falle einer Wiederholungsprüfung iSd § 7 verringert sich die Prüfungsgebühr um die Hälfte.“

Der Präsident